



Hinweise zu Gebührenbeschwerden

Die Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart führt die Akten in elektronischer Form und in Papierform. Wir bitten Sie, wichtige Dokumente, Kostenrechnungen etc. ausschließlich in Kopie einzureichen.

1. Zuständigkeit

Baden-Württemberg hat vier Rechtsanwaltskammern. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist das Aufsichtsorgan der Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart. Hierzu gehören die Gerichtsbezirke Stuttgart, Ellwangen, Heilbronn und Ulm. Bei Nichtzuständigkeit wird Ihre Gebührenbeschwerde an die zuständige Rechtsanwaltskammer weitergeleitet.

2. Telefonische Anfragen

Bitte beachten Sie, dass eine Gebührenbeschwerde ausschließlich im schriftlichen Verfahren bearbeitet wird. Wir erteilen keine telefonischen Auskünfte zu Ihrer Angelegenheit. Über den Fortgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich unterrichtet.

3. Unsere Leistungen

Die Gebührenabteilung bearbeitet Ihre Gebührenbeschwerde nach den Vorgaben des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und bietet Ihnen die Durchführung eines Schiedsverfahrens an, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Vorsitzende der Gebührenabteilung entscheidet als Schiedsrichter mittels eines Schiedsspruchs über Rechtsanwaltsgebühren im **außergerichtlichen Bereich** (z. B. Geschäftsgebühr, Einigungsgebühr etc.).

4. Nicht zu unseren Leistungen gehören:

- Die Prüfung von Rechtsanwaltsgebühren, die in einem Gerichtsverfahren angefallen sind. Diese Gebühren werden ausschließlich von dem zuständigen Gericht geprüft und/oder gemäß § 11 RVG festgesetzt.
- Rechtsberatung darf von uns nicht geleistet werden. Rechtsberatung wird ausschließlich von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten erteilt.
- Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist nicht für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zuständig. Dies ist allein Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeiten (Amtsgerichte, Landgerichte).

5. Kosten

Für eine **Gebührenbeschwerde** bis zu dem Beginn eines Schiedsverfahrens entstehen keine Kosten.

Die Kosten für ein **Schiedsverfahren** vor der Rechtsanwaltskammer Stuttgart werden mit einer 2,0 Gebühr gemäß § 13 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in Verbindung mit Ziffer 2300 VV (Vergütungsverzeichnis) nach dem Wert der streitgegenständlichen Gebührenrechnung bestimmt.

Die Gebühr entsteht, wenn beide Parteien mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens einverstanden sind und dies durch Unterzeichnung und Rücksendung der Schiedsvereinbarung bestätigen.

Die Gebühr wird von den Parteien jeweils zur Hälfte als Vorschuss vor Durchführung des Schiedsverfahrens von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart angefordert. Die endgültige Kostenquotelung erfolgt im Schiedsspruch.

6. Dauer

Die Dauer der Bearbeitungszeit einer Gebührenbeschwerde richtet sich nach Art und Umfang des Sachverhalts. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist bemüht, Gebührenbeschwerden schnellst möglich zu bearbeiten.

Für die Durchführung eines Schiedsverfahrens sollten Sie mit einer Bearbeitungszeit von ca. drei bis sechs Monaten rechnen.